

Die Bedingungslose Kapitulation

der Wehrmacht des deutschen Reiches 1945

Bedingung: Abmachung, Klausel, Verpflichtung

bedingen: (etwas-) bindend festsetzen, (einen-) bindend verpflichten ebenda
Seite: 478

Kapitulation: (Übergabe-) Vertrag, Übereinkommen, Unterwerfung, Ergebung,
Aufgabe

kapitulieren: aufgeben, sich unterwerfen, sich weiter verpflichten,
unterhandeln

Quelle: die aktuelle deutsche Rechtschreibung Seite: 116

Liebe Landsleute,

die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht des Deutschen Reiches ist bezüglich der Rechtslage des Deutschen Reiches von so elementarer und entscheidender Tragweite, daß sie die größte, intensivste und ausführlichste Aufmerksamkeit und Bearbeitung erfordert, denn auf der Grundlage der „bedingungslosen“ Kapitulation der Wehrmacht des Deutschen Reichs begründen sich nach Ansicht der alliierten Okkupationsmächte absolut unbegrenzte Rechte. Aufmerksamkeit insbesondere auch auf die Übernahme der Regierungsgewalt im besetzten Gebiet, die Gründung eines Okkupationsstaates (Bundesrepublik Deutschland) mit einer auf unbegrenzte Zeit weisungsgebundenen Okkupationsregierung, sowie alle weiteren Forderungen der Okkupationsmächte, wie z.B. die sogenannte Umerziehung der Deutschen und der unbegrenzte Eingriff in alle Lebensbereiche. Wir Deutschen haben den Eindruck, daß die Alliierten durch den Sieg automatisch eine Lizenz für straffreien Mord erworben haben, denn es ist international bekannt und erwiesen, daß **nach 1945** mehr Soldaten, Flüchtlinge und Zivilisten in den Stätten, durch extremes Bombardement das heißt durch gezielten Mord umgekommen sind, insbesondere deutsche Zivilisten besonders Frauen und Kinder regelrecht abgeschlachtet worden, was bisher ungesühnt geblieben ist.

Die unglaublichen, kriminellen, anmaßendsten, menschenverachtendsten und diskriminierendsten Begründungen, um den wahren Kriegsgrund der Okkupationsmächte gegen das rechtsfähig und souverän gebliebene deutsche Reich und Volk lauten:

Urs Bernetti, Grundgesetz aus Schweizer Sicht, Bd. 1, S. 8

Zitat:

„F. D. Roosevelt hatte die Parole ausgegeben: „Das ganze deutsche Volk war in die gesetzlose Verschwörung gegen Anstandsregeln der modernen Zivilisation verwickelt.“ Zitat Ende

Kommentar der Reichsverweserin:

Man müßte den damaligen Präsidenten von Amerika, F. D. Roosevelt, fragen können, was er sich unter einer Verschwörung gegen Anstandsregeln der modernen Zivilisation vorstellt.

Offenkundig sind für den Präsidenten der USA – in Verbindung mit der zionistischen Weltorganisation – die selbstverständlichen Rechte eines jeden anderen Staates auf Selbstgestaltung sowie Selbstbestimmung mit dem Recht auf seine Gebietsherrschaft und Währungshoheit und damit die Zurückweisung des gewaltsam aufgezwungenen schuldgeldbasierten Tributzahlungen (Fiat Money) an die internationalen **privaten Banken** mittels überlebensnotwendigen Gesetzesänderungen der Reichsregierung, um die Zinsknechtschaft auszuschließen, eine gesetzlose Verschwörung und ein Verbrechen gegen Anstandsregeln.

Da muß man sich ernsthaft fragen, kann eine Verletzung von Anstandsregeln die Begründung für einen der grausamsten Kriege aller Zeiten mit

57 000 000 Millionen

Toten und verstümmelten, traumatisierten und vertriebenen Menschen, vor allem von Millionen unschuldiger Kinder, rechtfertigen? Man findet keine Worte für so viel Gewissenslosigkeit und Dreistigkeit.

Krieg muß für alle Zeiten verboten werden, weil Krieg nicht nur gegen das göttliche Gebot „du sollst nicht töten“ verstößt, sondern ebenso gegen das Unrecht auf Leben eines jeden einzelnen Menschen. Hinzu kommt das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Keine Regierung, insbesondere nichtstaatliche Organisation, haben das Recht, aus reiner Macht- u. unstillbarer Profitgier permanent andere Staaten in Kriege zu verwickeln, um sie in die Zins- und Schuldenfalle zu zwingen und den Tod von Millionen Menschen zu verursachen. Ferner deren Stätte zu zerstören um sich dann auch noch durch den anschließend erforderlichen Wiederaufbau zu bereichern. Auf diese Weise werden die Staaten in die totale Abhängigkeit und totale Verschuldung mittels krimineller/betrügerische Zinsknechtschaft zu erzwingen, aus der es dann durch den Zinseszins keinen Ausweg mehr gibt! Das Deutsche Reich wurde durch den Versailler Schandvertrag in den totalen Ruin getrieben, bis die Reichsregierung erkannte, daß der Versailler Vertrag aus Gründen des Waffenstillstandsvertrag die Waffen niedergelegt und sich somit wehrlos gemacht hatte, um dann durch massiven widerrechtlichen Zwang in den Versailler Vertrag das heißt in die Schuldgeldfalle und damit in die Zinsknechtschaft zu treiben.

Diese Betrugszinsknechtschaft wurde durch den Deutschen Gottfried Feder Lückenlos im November 1918 aufgedeckt und von der neuen Reichsregierung zwischen 1933 und 1937 durch entsprechende Schutzgesetze beseitigt. Diese Schutzgesetze waren in den Augen der zionistischen Weltorganisation und F. D. Roosevelt, Churchill und Stalin neben dem Anspruch auf die Weltherrschaft absolut unverzeihlich. Aus diesem Grund haben sie das Deutsche Reich mittels Propagandalügen und hinterhältig geplanten und provozierten Zwischenfälle ohne Rücksicht auf Verluste in den II. Weltkrieg getrieben. Diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Mord an Millionen unschuldiger Menschen

entsprechend zur Verantwortung gezogen werden, auch dann, wenn es sich um Sieger des II. Weltkrieges handelt. Der tatsächliche Verursacher hat die Kosten dafür zu tragen, denn diese beiden Kriege waren Mord aus niedersten Beweggründen, war unmenschlich und das größte Verbrechen die Menschlichkeit überhaupt. Keine Bank ob staatlich oder privat darf durch reine Gewinnsucht gezielt in die Zinsknechtschaft in einen Krieg zwingen und obendrein die Finanzierung der Kriegsgegner übernehmen um weiteren Gewinn durch diesen Krieg zu erzielen.

Krieg darf für Banken nie wieder gewinnbringend sein, denn nur so werden künftig keine Kriegsgründe mehr unter falscher Flagge konstruiert, nur weil eine selbsternannte Elite glaubt das Recht zu besitzen andere Staaten in ihre Zinsknechtschaft zu zwingen und sich durch den Tod und das Leid von Millionen Menschen zu bereichern. Andere Nationen aufzulösen, deren Kultur und Lebensräume zu zerstören, um ihre Weltherrschaft gewaltsam gegen die Interessen der gesamten Menschheit durchzusetzen und sie total zu versklaven.

Weiter geht's mit Urs Bernetti, ebd., S. 8

Zitat:

„Der US-amerikanische Außenminister Stettinus stellte am 10.04.1945 fest: <<Die Politik der bedingungslosen Kapitulation bezog sich von Anfang an auf das **ganze deutsche Volk**. Die bedingungslose Kapitulation ist auf **jeden einzelnen Deutschen anzuwenden**.>>“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Menschenverachtender geht es wirklich nicht! Die Übertragung der rein militärischen Kapitulation der Wehrmacht des Deutschen Reiches auf das gesamte deutsche Volk ist ein völkerrechtlich unzulässiger Verstoß gegen die LKO und die Genfer Konvention sowie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sich aus den folgenden Fakten unzweifelhaft ergibt:

Dr. jr. Herbert Kraus, Prof. des Rechts, Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete S. 11, Fußnote

Zitat:

„Hierzu sind besonders bemerkenswert die Ausführungen des früheren Justizars im britischen Außenministerium und nunmehrigen Richters am internationalen Gerichtshof in Haag, **Sir Fitzmaurice** und des verstorbenen **Sir W. Malkin Chief Legal Adviser des britischen Auswärtigen Amtes**. (...) wie **Sir Fitzmaurice a. a. O.** erklärt, hat der verstorbene **Sir W. Malkin Chief Legal Adviser des britischen auswärtigen Amtes** sogar erklärt, **es gäbe rechtlich kein solches Ding wie die bedingungslose Kapitulation**, weil eine Kapitulation **immer mindestens unter der implizierten (Anm.: mit enthalten) Bedingung** steht, daß der Kampf daraufhin aufzuhören habe, und daß das Leben derjenigen, die kapituliert haben, zu schonen ist. Deshalb kann das, was populär als **bedingungslose Kapitulation** bezeichnet wird, als eine Kapitulation charakterisiert werden die **nicht irgendwelche spezielle (specifique)**

Bedingungen enthält, und daß die rechtliche Wirkung ist, daß auf der Grundlage der Einstellung der Feindseligkeiten und einer **Garantie der Schonung ihres Lebens die Waffenstreckenden die vom Sieger aufgestellten Bedingungen annehmen und ausführen.“** Zitat Ende!

Walter Lüdde-Neurath, Regierung Dönitz, Anlage 13, S. 148ff

Die zwei gleichlautenden in Reims und Berlin-Karlshorst unterzeichneten Kapitulationsurkunden vom 7. u. 8. Mai 1945 haben folgenden Wortlaut:
Zitat:

„Militärische Kapitulationsurkunde

1. *Wir, die hier Unterzeichneten, handeln in Vollmacht für und im Namen des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht, erklären hiermit die bedingungslose Kapitulation aller am gegenwärtigen Zeitpunkt unter deutschem Befehl stehenden oder von Deutschland beherrschten Streitkräfte auf dem Lande, auf der See und in der Luft gleichzeitig gegenüber dem Oberbefehlshaber der alliierten Expeditionstreitkräfte und dem Oberkommando der Roten Armee.*
2. *Das Oberkommando der deutschen Wehrmacht wird unverzüglich allen Behörden der deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte und allen von Deutschland beherrschten Streitkräften den Befehl geben, die Kampfhandlungen um 23.01 Uhr mitteleuropäischer Zeit am 8. Mai einzustellen und in den Stellungen zu verbleiben, bis sie zu diesem Zeitpunkt inne haben, und sich vollständig zu entwaffnen, indem sie Waffen und Geräte an die örtlichen alliierten Befehlshaber bzw. an die von den alliierten Vertretern zu bestimmten Offiziere abliefern. Kein Schiff, Boot oder Flugzeug irgend einer Art darf versenkt werden, noch dürfen Schiffsrümpfe, maschinelle Einrichtungen, Ausrüstungsgegenstände, Maschinen irgendwelcher Art, Waffen, Apparaturen, techn. Gegenstände, die Kriegszwecken im allgemeinen dienlich sein könnten, beschädigt werden.*
3. *Das Oberkommando der deutschen Wehrmacht wird unverzüglich den zuständigen Befehlshabern alle von dem Obersten Befehlshaber der alliierten Expeditionstreitkräfte und dem Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusätzlichen Befehle weitergeben und deren Durchführung sicherstellen.*
4. ***Diese Kapitulationserklärung ist ohne Präjudiz für irgendwelche an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbedingungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der deutschen Wehrmacht auferlegt werden mögen.***
5. *Falls das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht oder irgendwelche ihm unterstehende oder von ihm beherrschten Streitkräfte es versäumen sollten, sich gem. den Bestimmungen dieser Kapitulationserklärung zu verhalten, werden der Oberste Befehlshaber der alliierten Expeditionstreitkräfte und das Oberkommando der Roten Armee alle diejenigen Straf- und anderen Maßnahmen ergreifen, die sich als zweckmäßig erachten.*

6. Diese Erklärung ist in englischer, in russischer und deutscher Sprache abgefaßt. Allein maßgebend sind die englische und die russische Fassung.

Unterzeichnet zu Berlin am 08. Mai 1945.

gez. v. Friedeburg

gez. Keitel

gez. Stumpff

Für das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht.

In Gegenwart von:

Für den obersten Befehlshaber der
alliierten Expeditionstreitkräfte

für das Oberkommando
der Roten Armee.

gez. A. W. Tedder

gez. G. Zhukov

Bei der Unterzeichnung waren als Zeugen auch zugegen:

gez. J. de Lattre-Tassigny

gez. Carl Spaatz

General, Oberstkommandierender
der Ersten Französischen Armee

Kommandierender General
der Strategischen
Luftstreitkräfte der
Vereinigten Staaten“

Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Die Wehrmacht des deutschen Reiches hat im Gegensatz zu den Kriegsgegnern, alle im Kapitulationsvertrag enthaltenen Vereinbarungen erfüllt. Die in Punkt 4 angekündigten weiteren Besatzungsvereinbarungen konnten aus zwei Gründen nicht verwirklicht werden. Zum Einen wurde die geschäftsführende Reichsregierung am 23. Mai 1945 verhaftet, es gab also keine befugte deutsche Instanz mehr die den Siegern die Voraussetzung zur Übernahme der Regierungsgewalt geben konnte.

Diese Forderung wurde von den alliierten Okkupationsmächten bis heute **nicht** erfüllt. Demzufolge wurde von der alliierten Seite die militärische Kapitulationsvereinbarung/vertrag vom 7. u. 8. 1945 nicht erfüllt. Die Nichteinhaltung der Kapitulationsvereinbarung/vertrag entbindet das Deutsche Reich von dessen Bestimmungen. Wie auch im Fall des I. Weltkrieges, die Alliierten den Vorfriedensvertrag das heißt der Waffenstillstandsvertrag der völkerrechtlich bindend war und die Wehrmacht im Vertrauen auf diesen Vertrag die Waffen niedergelegt, also wehrlos gemacht hatte, wurde der Versailler Vertrag auf Grund einseitigem widerrechtlichen Zwang unwirksam.. Auch die Berliner Erklärung ist aufgrund ultimativem und einseitigem Zwang sowie ohne Zustimmung der Reichsregierung verfaßt und dem deutschen Volk aufoktroiert worden. Der Diktatscharakter ergibt sich aus der Tatsache, daß die

Reichsregierung verhaftet und von jeder Verhandlung in Bezug über Besatzungsrechte usw. ausgeschlossen wurden.

Was sind die Rechtsfolgen dieser Völkerrechtsdelikte?

Weiter, Urs Bernetti, ebd., S. 8

Zitat:

*„Am 22.06.1945 schrieb Luzius Clay, US-General: Ich denke, daß die Deutschen Hunger und Kälte leiden sollen, denn ich glaube, daß dieses Leiden notwendig ist, damit sie die Folgen spüren, die der Krieg hatte, **den sie verursacht haben.** (...) Generalleutnant Bradley rechtfertigt den Erlass so: <<Wir kämpften nicht nur gegen Hitler und seine Bande, **wir kämpften gegen das ganze deutsche Volk.**>>“*
Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Es ist international bekannt, daß die Kriegsaggression und der unglaubliche Hass gegen das Reich und das deutsche Volk, ausschließlich von der zionistischen Weltorganisation, der britisch City of London und der Wall Street USA ausging. Der Grund für den Zweiten Weltkrieg waren die neuen Reichsbankschutzgesetze, die das deutsche Volk vor dem totalen Ruin und der absoluten Versklavung bewahrt hat, ausging. Mit diesen Gesetzen waren die Weltherrschaftspläne vorerst gescheitert und man befürchtete, daß dies einen internationalen Dominoeffekt auslöst.

Weiter, Urs Bernetti, ebd., S. 10

Zitat:

„Den Alliierten war bewußt, daß diese Absichten gegen das Völkerrecht verstoßen. Statt aber ihre Absichten mit dem Regeln des Völkerrecht in Einklang zu bringen, beriefen sie gewisse „Spezialisten“ im internationalen Völkerrecht, um ihre eigenen Verstöße mit völkerrechtlichem Schein zu liefern. (...) Ein Memorandum, des US Finanzministeriums vom 30.01.1945 zerschlug die letzte Sperre: „Deutschland wollte die ganze Welt unterjochen und hat deshalb alle legalen Rechte verwirkt. Dieser juristische Aberwitz Besiegte nicht hindern könne, sich auf die Haager Konvention zu berufen, sollte damit vereitelt werden, daß das US StateWar-Coordination-committee beschloß, die Haager Landkriegsordnung sei nicht anwendbar, weil diese Ansatzpunkte für mögliche Kritik liefern könnten. (...) Die endlose Reihe von Verstößen gegen das Völkerrecht in den Jahren 1945 und 1946 veranlaßten Adenauer beim Zonenbeirat zu beantragen die völkerrechtliche Lage Deutschlands durch ein neutrales Gutachten klären zu lassen. Der Zonenbeirat antwortete: <<Ein weiterer Schriftwechsel oder eine Erörterung dieses Antrags ist nicht zulässig.>>“ Zitat Ende!

Weiter, Urs Bernetti, ebd., S. 11

Als der spätere Bundespräsident Gustav Heinemann, ein redlicher Mann, dem britischen Militärgouverneur drei völkerrechtliche Gutachten übergab, erhielt er im Oktober 1947 die Antwort: ■ Für die alliierten Oberbefehlshaber gibt es keine Beschränkungen ihrer Vollmachten mit Ausnahme derjenigen die sie sich selbst setzen. Darauf warf Heinemann der britischen Regierung vor, eine unbeschränkte Gewalt über das deutsche Volk zu beanspruchen.“ Zitat Ende!

Kommentar des Reichsverwesers: Die rechtswidrigen Anmaßungen der alliierten Okkupationsmächte sind beispiellos und die ganze Welt wird von den Okkupationsregierungen insbesondere von den zionistischen Organisationen gezwungen die eindeutigen Beweise für die Unschuld der deutschen Reichsregierung u. dem deutschen Volk einfach zu ignorieren. Insbesondere dem deutschen Volk wird über die Okkupationsregierung Bundesrepublik Deutschland (rechtswidrig auf Grund des international gültigen Kriegsrechts) im Auftrag der Okkupationsmächtemittels des §130 STGB quasi das Recht auf Verteidigung verweigert. Auch hier ein massiver Verstoß gegen das internationale Recht (Völkerrecht). Laut internationalem Recht (Völkerrechtslehrbuch, Friedensrecht von Friedrich Berber S. 132-133) sind Okkupationsmächte – wie weiter unten im Originalwortlaut zitiert – nicht berechtigt auf besetztem Gebiet die vorhandene Regierung zu beseitigen, einen neuen Staat zu errichten und eine neue Regierung einzusetzen, nur um das eigentliche Kriegsziel, das Kriegsrecht verdeckt auf unbegrenzte Zeit im Reich fortzusetzen, um das Deutsche Reich über die EU aufzulösen und die Landesgesetze nach Belieben und eigenem Nutzen und Vorteil zu verändern, neu zu gestalten und das Ganze als deutsche Gesetze aussehen zu lassen.

Weiter Urs Bernetti ebd., S. 10

Zitat:

„So empfahl der völkerrechtliche Berater des britischen Außenamtes, Herbert Malkin im Januar 1945: <<Da die Alliierten die Souveränität über Deutschland durch einseitige Annexion erwerben können, sind Verstöße („Eingriffe“) erst recht in Ordnung.>>“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Die Behauptung des Briten in Bezug zum Erwerb der Souveränität im Deutschen Reich durch Annexion erwerben zu können ist unrichtig. Zum Einen ist Annexion verboten. Die Chronologie der Entstehung des Annexionsverbotes ist nachzulesen bei Herbert Krause „Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete“, S. 143, und zum Weiteren ist die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht keine völkerrechtliche und staatsrechtliche Rechtsgrundlage eine unbegrenzte Machtbefugnis zu übernehmen.

Weiter Urs Bernetti, ebd., S. 10

Zitat:

„Der Völkerrechtler Philip Jessup von der Columbia Universität erklärte zwar, daß die Auffassung Malkins nicht dem Völkerrecht genüge, aber das kümmerte das US-Kriegsministerium und auch den Präsidenten nicht.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Das folgende Dokument beweist, daß die Aussage des Völkerrechtlers Jessup richtig ist.

**Dokumente zur Deutschlandpolitik vom 15. Dez. 1943 – 31. August 1945
S. 1407 Dokument 482**

Zitat:

7. Die Argumente zugunsten einer frühzeitigen Erklärung:
- a.) Das Dokument der militärischen Kapitulation, das bereits vom Deutschen Oberkommando unterzeichnet wurde, deckt nur die deutschen Streitkräfte ab, und obwohl vollständig, würde es aus sich selbst heraus die Alliierten Oberbefehlshaber nicht berechtigen, jene Handlungen in Deutschland vorzunehmen, die sie durchzuführen beabsichtigen. Maßnahmen, die weit über das hinausgehen, was durch das internationale Recht Oberbefehlshabern von Besatzungsmächten zu tun erlaubt. General Eisenhauer hat auf diese Schwierigkeit bereits aufmerksam gemacht. Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Auch hier erübrigt sich normalerweise jeder Kommentar. Nachdem die Alliierten selbst feststellen, daß sie ihre besatzungsrechtlichen Maßnahmen erheblich überschritten haben, ist es in dieser Angelegenheit unerlässlich, Burkhard Schöbeners einmalige, auf einer Dissertation auf Grundlage der Auswertung der in den ‚National Archives‘ (Washington D.C.) und in der Roosevelt ‚Library‘ (Hyde Park, New York) vorhandenen Aktenbeständen basierende Arbeit zu zitieren.

Burkhard Schöbener, Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Seite 203

Zitat:

„Die mit der politischen Besatzungsplanung zwangsläufig einhergehende Frage war die nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit all dieser Maßnahmen. Gerade die Rechte und Pflichten einer Besatzungsmacht auf feindlichem Gebiet hatten schon 1899 und 1907 auf den beiden Haager Konferenzen in den Artikeln 42 bis 56 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) eine recht detaillierte Regelung erfahren, und es konnte keinen ernstzunehmenden Zweifel an ihrer Gültigkeit und Anwendbarkeit bei der alliierten Okkupation Deutschlands geben. Würden aber diese Regeln ausreichen, um die alliierten Kriegsziele in einem völkerrechtlich zulässigen Rahmen durchführen zu können? Oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, konnte man durch ganz gezielte Maßnahmen den völkerrechtlichen Schutz für die Bevölkerung, ihr Eigentum, ihre Freiheit und ihre sonstigen Rechte, und für die politischen und staatlichen Strukturen in Deutschland irgendwie ausschalten?“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Auf die Tatsache, daß es den Alliierten Okkupationsmächten trotz erheblicher juristischer Winkelzüge und Anstrengungen nicht gelungen ist, dem deutschen Volk den völkerrechtlichen Schutz zu entziehen, weist Schöbener bereits in seinem Vorwort hin.

Burkhard Schöbener, ebd., S. 1 Vorwort

„In diesem Zusammenhang wird auch der historische Hintergrund der Formel von der „bedingungslosen Kapitulation“ und ihre mangelnde juristische Substanz aus der damaligen – politischen und völkerrechtlichen – Diskussion heraus erschöpfend gewürdigt.“ Zitat Ende!

Burkhard Schöbener, ebd., S. 549 Schlußbetrachtung

Zitat:

„Eine rechtliche Bindung der Alliierten an das Völkerrecht nach der Kapitulation oder der vollständigen militärischen Niederringung Deutschlands wurde spätestens seit dem Beginn des Jahres 1944 entschieden abgelehnt, ohne daß es jedoch gelang, dies auch rechtlich ausreichend begründen zu können: Eine Zerschlagung des deutschen Staates wurde niemals ernsthaft beabsichtigt. Eine vertragliche oder auf einseitiger (deutscher) Erklärung beruhende politische Kapitulation des deutschen Reiches erschien den Alliierten nicht nur zunehmend unwahrscheinlicher, je näher das Kriegsende sich abzeichnete, sondern war ihnen vor allem auch politisch unerwünscht. Der von den Alliierten im Mai und Juni 1945 beschrittene Weg einer militärischen Kapitulation der deutschen Streitkräfte mit anschließender politischer Erklärung der Übernahme der „supreme authority“ durch die vier Siegermächte konnte den erwünschten Erfolg nicht herbeiführen.“
Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Bestätigt wird das bei Schöbener gesagte auch insbesondere im Kriegsrecht. Dazu wird das Kriegsrecht und Urs Bernetti weiter zitiert.

Friedrich Berber, Kriegsrecht § 25, Arten der kriegerischen Besetzung, Seite 127

Zitat:

„Die nach 1945 weiterverbreitete Behauptung, eine Besetzung nach bedingungsloser Kapitulation befreie den Sieger von den normalen Regeln des Besatzungsrechts, ist nicht eine fortschrittliche These, sondern ein Rückfall in die alte Verwechslung von militärischer Eroberung und annexionsmäßiger Unterwerfung, die dem Sieger im eroberten Gebiet freie Hand gab.“ **Zitat Ende!**

Urs Bernetti: ebd., Seite 8:

Zitat:

„Die Alliierten hatten von Anfang an die Absicht, nach dem militärischen Sieg über das Deutsche Reich ihrem besiegten Feind das Völkerrecht zu verweigern. Winston Churchill sagte am 22.2.1944 vor dem Unterhaus: ■■ Bezüglich der Deutschen bindet uns keinerlei Vereinbarung. Wir werden die bedingungslose Kapitulation des Reiches fordern.■■“ **Zitat Ende!**

Kommentar der Reichsverweserin: Das Kriegsrecht sagt allerdings, daß, wenn der Sieger mit dem Besiegten (dem Deutschen Reich, nicht der Bundesrepublik) keine schriftlichen Besatzungsvereinbarungen trifft – es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Alliierten jede Verhandlung seitens des Siegers mit dem Kriegsgegner, (Anm.: in diesem Falle das Deutsche Reich) – abgelehnt haben, automatisch das ganz normale allgemeine Besatzungsrecht nach LKO in Kraft tritt. Das bedeutet, daß die Besatzungsmächte eben **nicht** berechtigt waren, alles zu tun, was das Erreichen ihrer Kriegsziele erforderte. Die fehlenden Besatzungsvereinbarungen führten zu erheblichem Machtmißbrauch der Alliierten. Das Lehrbuch des Völkerrechts des Ministeriums der Verteidigung, Bundesweherschule Bad Ems von Friedrich Berber – wie oben bereits erwähnt – sagt dazu:

Friedrich Berber, ebd., S. 126

Zitat:

„§ 25 Die kriegerische Besetzung

1. Rechtsquellen

Die restliche **Regelung** des im Krieg besetzten feindlichen Staatsgebiets stellt die wichtigste räumliche Schranke des Kriegsrechts dar. Sie ist praktisch von besonders großer Bedeutung; sie dasjenige Gebiet des Kriegsrechts dar, auf dem **in den letzten 150 Jahren**, von der Basis einer fast völligen Rechtlosigkeit ausgehend, ein besonders großer **rechtlicher Fortschritt** gemacht worden ist. Sie verdient daher eine eingehende Darstellung, und die genaue Kenntnis ihrer Regeln muß von den **Armeeangehörigen aller Länder verlangt werden**. Das Besatzungsrecht ist praktisch ein Teil des **Landkriegsrechts**; die Erwägung der Kontrolle eines besetzten Gebietes aus der Luft durch Hyde erscheint unreal. **Aus diesem Grunde ist im 1. und 2. Weltkrieg die führende Landmacht, Deutschland, besonders häufig Okkupationsmacht geworden und hat dadurch mehr als andere Staaten Gelegenheit zur Anwendung wie zur Verletzung des Rechts der kriegerischen Besetzung gehabt; die Rechtsanwendung durch Deutschland vor allem im 2. Weltkrieg hat auf diesem Gebiet aber so schauerliche Mißbräuche in so großem Umfang gezeigt, daß man, um mit Erich Kaufmann zu sprechen, darüber nur sein Haupt verhüllen kann.** Trotzdem sind die Regeln objektiv und kritisch zu prüfen, zumal sie gegenwärtig eine eigentümliche Mischung von Veraltetem und Fortschrittlichen darstellen.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Die Darstellung bezüglich der angeblichen Besatzungsmißbräuche durch das Deutsche Reich, nachweisbar ausschließlich der Vorschrift der alliierten Okkupationsmächte und entspricht der politischen Korrektheit deren Okkupationsregierung (Bundesrepublik Deutschland), sie wurden bereits hinreichend durch ausländische Historiker und ausländische Persönlichkeiten widerlegt. Im Folgenden wird hier der tatsächliche umfangreiche Okkupationsmißbrauch der Alliierten von der geschäftsführenden Reichsregierung nachgewiesen.

Weiter Friedrich Berber, ebd., S. 124

„Ersten Konventionen - auch die IV. Genfer Konvention über den Schutz der Privatpersonen in Kriegszeiten (IV. G. K.) zustande; ihr Art. 154 bestimmt ihr Verhältnis zur Haager Konvention von 1899 bzw. 1907 dahin, daß sie diese nicht ersetzt, sondern ergänzt („completéra“), so daß beide Konventionen nebeneinander gelten. Dem Schutze der Zivilbevölkerung auch in Kriegszeiten gilt die in BD 1 §57 behandelte Völkermord Konvention vom 09.12.1948. „Die großen Gegensätze zwischen Großmächten und kleineren neutralen Staaten, die gerade hinsichtlich dieser Rechtsmaterie auf der 1. Haager Friedenskonferenz von 1899 sich zeigten, wurden notdürftig überbrückt durch die Einfügung der sog. **Martens'schen Klausel** in die Präambel der Konvention. Während der beiden Weltkriege galt, trotz der Allbeteiligungsklausel, **der III. Abschnitt der Haager Landkriegsordnung (LKO) von 1907, da seine Bestimmungen zugleich als Ausdruck des geltenden Gewohnheitsrechts angesehen wurden.** Aufgrund der Erfahrungen des 2. Weltkrieges kam 1949 neben den, die damit ebenfalls zu einer Rechtsquelle des Besatzungsrechts geworden ist. Sie lautet folgendermaßen: „Solange bis ein

vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“ Diese Klausel dürfte durch die Präzisierung einer Reihe von Regeln in der IV. Genfer Konvention teilweise konsumiert sein.“ (...)

II. Begriff der kriegerischen Besetzung

Die in diesem § dargestellten Rechtsregeln finden nur Anwendung, wenn während eines Krieges feindliches Gebiet in die tatsächliche Gewalt eines oder mehrerer gegnerischer Kriegsführender gerät, in der Weise, daß seine oder ihre Gewalt sich unter faktischem Ausschluß der bisherigen Gebietsgewalt ordnungsgemäß zu entfalten vermag... ...“ (...).

*Der Charakter als besetztes Gebiet bleibt aber auch nach Erlangung des endgültigen militärischen Sieges durch die besetzte Macht erhalten, **solange der Kriegszustand selbst nicht beendet ist**; die bloße Beendigung der Feindseligkeiten, sei es faktisch, sei es durch **Waffenstillstand**, sei es durch **bedingte** oder **bedingungslose Kapitulation** führt das Kriegsende nicht herbei; der Kriegszustand wird vielmehr nur durch die in § 20 erschöpfend behandelten Vorgänge beendet, nämlich durch **Debellation**, durch faktische **Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen** oder durch einen **Friedensvertrag**. Die Beendigung des Kriegszustandes beendet immer die kriegerische Besetzung.*

(->Zustimmungserklärung,-> Friedensrecht)

*(...) ... kommt es also nur auf die **rechtliche** Beendigung des Kriegszustandes an, nicht auf die **Beendigung der Feindseligkeiten** (Anm.: Waffenstillstand, Waffenruhe) oder gar auf die Modalitäten der Beendigung der Feindseligkeiten selbst nicht mehr imstande ist, noch Verbündete besitzt, die für seine Sache den Kampf fortsetzen; **sonst käme man aus rein machtpolitisch-opportunistischen Erwägungen zu einer Differenzierung der Rechte der besetzten Macht.**“
Zitat Ende!*

Kommentar der Reichsverweserin: Das Wort bedingungslos analog der obigen Definition bedeutet also „ohne Bedingung“, (synonym: ohne Festlegung). Folgt man der Analogie weiter, ergibt sich, daß das Ergeben und die Unterwerfung ohne Bedingungen erfolgte. Die Frage ist zu stellen, welche Auswirkungen die Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 7. u. 8. Mai 1945 damals hatte und welche Wirkungen dieses für die Jetztzeit hat.

Die Alliierten hatten und haben die Übernahme der Regierungsgewalt/Obersten Gewalt, das heißt alle ihre Machtansprüche allein auf dem Wort „**bedingungslos**“ aufgebaut.

Friedrich Berber, ebd., § 25, Seite 126

Zitat:

„Häufig wurde auch, vor allem im Hinblick auf die Besetzung Deutschlands und Japans seit 1945, von einem Besatzungsregime „**sui generis**“ (Anm.: eigene Art, systematisch nicht einzuordnen) gesprochen. Alle diese Unterscheidungen beruhen auf soziologisch – **politischen Merkmalen**; sie sollen dazu dienen, verschiedene Rechtslagen zu schaffen oder zu erklären oder das Abgehen von den bestehenden Rechtsregeln in der Praxis der Sieger zu rechtfertigen. Es ist nicht zu leugnen, daß der – temporäre oder endgültige – Sieger häufig der Versuchung unterlegen ist, seine augenblickliche Machtposition zur Umgestaltung des vom völkerrechtlichen Besatzungsrecht vorgesehenen Rechtsstatus zu **mißbrauchen**. Man kann natürlich solche Mißbräuche kategorisieren; die Kategorien gehören dann aber nicht in die Lehre des Rechts der kriegerischen Besetzung, sondern in die Lehre von den Völkerrechtsdelikten. Die Völkerrechtstheorie verfehlt ihre Aufgabe, wenn sie Machtmißbrauch durch neue Kategorien rechtfertigt, statt ihn dahin zu verweisen wohin er gehört, nämlich in das Kapitel der Völkerrechtsverletzung. Es gibt nur zwei Arten des Rechts der kriegerischen Besetzung: das auf Grund der LKO und der IV. Genfer Konvention bestehende normale Besatzungsrecht, und das Besatzungsrecht, das auf einer konkreten Vereinbarung zwischen Gebietsherrn und Besatzungsmacht beruht, die in diesem konkreten Rahmen das normale Besatzungsrecht abändert, die grundlegenden Rechte der Bevölkerung aber nicht, wie dies auch in Artikel 47 der IV. G. K. ausdrücklich bestimmt ist, preisgeben kann.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Mit anderen Worten: Die Okkupationsmächte dürfen die grundlegenden Rechte der Zivilbevölkerung nicht antasten, weil diese durch Artikel 4 der Genfer Konvention geschützt sind. Die aktuelle Situation zeigt aber sehr deutlich, daß sich die Kriegsgegner des Reiches an keinerlei völkerrechtliche Vorschrift halten. Sie verlangen von anderen Staaten die Einhaltung der Verträge, selbst zeichne sie sich aber durch permanenten Vertragsbruch aus.

Weiter Friedrich Berber, ebd., § 25, Seite 12

Zitat:

„Eine solche Vereinbarung wird regelmäßig erst nach Beendigung der Feindseligkeiten zustandekommen, meist also in einem Waffenstillstandsvertrag; wird sie nicht getroffen, so gilt das normale Besatzungsrecht, so z. B. im Falle der bedingungslosen Kapitulation, wo sich der Sieger selbst der Möglichkeit beraubt, die Einzelheiten seines Verhältnisses zum Besiegten rechtlich zu regeln. Der entscheidende rechtliche Unterschied zwischen diesen einzigen Arten des Besatzungsrechts ist also nicht ein zeitlicher, für die Zeit vor und nach Beendigung der Feindseligkeiten, sondern ein rechtlicher: zwischen dem automatisch, via facti eintretenden Besatzungsrecht nach LKO und IV. Genfer Konvention, und dem (...) vereinbarten Besatzungsrecht. **Die nach 1945 weitverbreitete Behauptung, eine Besetzung nach bedingungsloser Kapitulation befreie den Sieger von den normalen Regeln des Besatzungsrechts, ist nicht eine fortschrittliche These, sondern ein Rückfall in die alte Verwechslung von militärischer Eroberung und annexionsmäßiger Unterwerfung, die dem Sieger im eroberten Gebiet freie Hand gab.**“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Das Kriegsrecht schreibt also vor, wenn der Sieger mit dem Besiegten **keine** schriftlichen Besatzungsvereinbarungen getroffen hat, hat sich der Sieger selbst der Möglichkeit beraubt, seine Besatzungsrechte rechtlich festzulegen. Ohne Verhandlungen mit dem Kriegsgegner über die Besatzungsrechte tritt automatisch das normale allgemeine Besatzungsrecht nach LKO in Kraft, welches gegenüber dem, was sich die Alliierten **anmaßen und bis heute anmaßen**, erheblich eingeschränktere Rechte gewährt. Die Alliierten versuchen nun aber, über den Mißbrauch des Wortes „bedingungslos“, die militärische Kapitulation zu benutzen, um dem deutschen Volk alle Rechte zu entziehen. Dies schließt die vollständige Entmündigung des deutschen Volkes insbesondere in Bezug auf die Finanzhoheit mit ein. (->Bank/Bankgesetze).

Das Wort, **bedingungslos schließt** aber nach dem allgemeinen Rechtsverständnis auch den besiegten Kriegsgegner ein. Die Bezeichnung bedingungslos gilt für die Okkupationsmächte aber auch für das Deutsche Reich und das Deutsche Volk. **Das heißt konkret, für beide Seiten ist die Kapitulationsvereinbarung/Vertrag ohne weitere Bedingungen. Da bis heute von den Vereinten Nationen keine weiteren politischen Forderungen an das Reich gestellt wurden, außer, daß Frieden geschlossen werden soll. Somit sind die in der Kapitulationsurkunde vereinbarten Bedingungen rechtsverbindlich (vergl. Versailler Diktat) und ohne weiterführende Bedingungen für das Deutsche Reich und deutsche Volk geblieben.** Das Deutsche Reich erfüllte somit alle Bedingungen, die in der Kapitulationsurkunde festgelegt wurden. Alle darüber hinausgehende Forderungen und Handlungen der Alliierten sind daher widerrechtlicher Natur, das heißt Vertrags- bzw. Völkerrechtsbruch. Das Wort „**bedingungslos**“ bedeutet **kein Selbstermächtigungsrecht** für die Alliierten und deren Okkupationsregierung Bundesrepublik Deutschland, mit dem Reich und dem deutschen Volk umzugehen, wie es ihnen beliebt! in diesem Zusammenhang ist besonders auf die Ausführungen von Dr. jur. Herbert Kraus, Professor des Rechts in seinem Buch „Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete“ Seite 13, 2. Die Berliner Viermächte- Erklärung vom 5. Juni 1945 hinzuweisen. Um endlose Wiederholungen zu vermeiden hier der kurze entscheidende Satz:

Zitat:

Zur Ausräumung eines verbreiteten Irrtums ist darauf hinzuweisen, daß die Berliner Erklärung **nicht** die in Ziff. 4 der deutschen Kapitulationsurkunde angekündigten allgemeinen Kapitulationsbedingungen darstellt, „die Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden“. **Zitat Ende!**

Kommentar der Reichsverweserin

Die Berliner Erklärung ist kein Ersatz für die in Punkt 4 der Kapitulationsurkunde angekündigten erweiterten Kapitulationsbedingungen für das Deutsche Reich und die Deutsche Wehrmacht.

Hierzu die bezeichnende Antwort des britischen Militärgouverneurs auf die Übergabe von drei völkerrechtlichen Gutachten durch Gustav Heinemann:

Urs Bernetti, ebd., S. 11

Zitat:

■ Für die alliierten Oberbefehlshaber gibt es keine Begrenzung ihrer Vollmachten mit Ausnahme derjenigen, die es sich selbst setzen. ■

Darauf warf Heinemann den Alliierten vor, ■ eine unbeschränkte Gewalt über das deutsche Volk zu beanspruchen ■.

Schließlich trafen sich auf Veranlassung des deutschen Völkerrechtlers Rudolf von Laun im April 1947 20 Völkerrechtler in Hamburg und formulierten <<Leitsätze>> die feststellen, daß das Deutsche Reich Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts geblieben sei, und daß die Haager Landkriegsordnung auch für Deutschland (Anm.: das heißt für das Deutsche Reich) weiter gelte.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Hier ist der Machtmißbrauch offenkundig, es ist eine Frechheit, wie diese Leute mit dem deutschen Volk umgehen. Wenn von „Deutschland“ die Rede ist, ist gemäß Definition der Alliierten das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 gemeint ■■■■■. Deshalb achte man genau auf das, was die Politiker sagen. Diese verwenden gern verschiedene Begriffe für eine Sache. Der Fakt, daß das Deutsche Reich rechtsfähiges Völkerrechtssubjekt geblieben ist, wird auch im Handbuch des Besatzungsrecht bestätigt.

Dr. Gustav von Schmoller, Dr. Hedwig Maier, Dr. Achim Tobler, Institut für Besatzungsfragen, Tübingen, Handbuch des Besatzungsrechts, S. 9

Zitat:

„B. Folgerungen aus Deutschlands Rechtsfähigkeit

Die Feststellung, daß Deutschland (Anm.: das Deutsche Reich) als Staat fortbesteht, führt zu dem Ergebnis, daß Deutschland seine Rechtsfähigkeit behalten hat. Nach der Völkerrechtslehre sind nur souveräne Staaten rechtsfähig. Die Fortexistenz Deutschlands als Staat bedeutet aber seine Fortgeltung als souveräner Staat. Alle Beschränkungen, die Deutschland durch die Besetzung auferlegt werden, sind nicht Beschränkungen der Souveränität, sondern nur Beschränkungen der Handlungsfähigkeit. Die „Übernahme der obersten Gewalt“ („supreme authority with respect to Germany“), wie sie in der Berliner Erklärung vom 05.06.1945 in Anspruch genommen und im BesSt (Anm.: Besatzungsstatut) beibehalten wird, hatte nicht die Übernahme der Souveränität, sondern der Regierungsgewalt zum Gegenstand. Rechtsfähigkeit eines Staates bedeutet, seine Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein. Alle rechtsfähigen Staaten gehören unmittelbar der Völkerrechtsgemeinschaft an; das Völkerrecht gilt für und gegen diese Staaten.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Über die Auswirkungen der bedingungslosen Kapitulation, welche die Alliierten als Recht zur totalen Entrechtung und totale Beseitigung des deutschen Volkes und des Deutschen Reiches interpretieren. **Das ist bewiesene Verfolgung und geplanter Völkermord“**

Zu diesem Thema berichtet Franz Kurowski.

Bedingungslose Kapitulation, Franz Kurowski, Klappentext hinten:

Zitat:

*„**Bedingungslose Kapitulation**, das bedeutete. Bombenterror in ungeahnter Stärke, Vernichtung von Leben und Gut in Deutschland. Sie bedeutet gleichzeitig die totale Ausplünderung eines Landes an Gütern und „Köpfen“. Damit verbunden ein unerbittlicher Kampf an allen Fronten; bis zum bitteren Ende, weil nach dem Willen der Sieger in diesem Ringen, die Zukunft für ganz Deutschland zu Ende sein sollte. Im Gefolge der bedingungslosen Kapitulation erfolgen die Austreibungswellen aus dem Osten und die Verschleppungsoperationen in den Osten sowie die Umfunktionierung der Kriegsgefangenen zu Sklaven der Siegermächte. Bedingungslose Kapitulation: das bedeutet die totale Recht- und Wehrlosigkeit, Kämpfen, Leiden und Sterben im Krieg, Vertreibung, Flucht und Verschleppung nach dem Kriege. Sie bedeutet Elend und Hunger und den blindwütigen Hass der Sieger, der zur Apokalypse für Deutschland wurde und zu einem Zustand führte, der heute noch als drohendes Menetekel über uns allen schwebt.“ Zitat Ende!*

Weiter Kurowski ebd., Klappentext innen vorn und hinten:

Zitat: „Inferno in Deutschland 1945“

Diese Parole geisterte bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Krieges durch die Geheimberichte und Absichtserklärungen der Großen Drei: Präsident Roosevelt, Premierminister Churchill und Marschall Stalin.

Mit der Verkündigung von Casablanca im Januar 1943: **„Wir werden uns nur mit einer bedingungslosen Kapitulation Deutschlands zufrieden geben“**, artikulierte sich ein eiskalter Vernichtungswille, der von der Sterilisation des gesamten deutschen Volkes bis zum einfachen Verhungern ging. Um dieses Ziel zu erreichen und alle darauf aufbauenden weiteren Ziele, einschließlich der Zerstückelung und Ausraubung Deutschlands durchsetzen zu können, schreckte man vor keinem Mittel zurück.

Der Bombenterror, mittels dessen man Deutschland zur **bedingungslosen Kapitulation** reifbomben wollte, gehörte ebenso dazu wie die Vereinbarungen auf den folgenden Konferenzen von Quebec, Malta und Jalta. Die Potsdamer Konferenz schließlich setzte nur noch den Schlußpunkt zur bedingungslosen Vernichtung von ganz Deutschland, zu welcher die **bedingungslose Kapitulation** inzwischen eskaliert war.

Dieses Werk aus der Feder eines Kenners der Kriegshistorie, in zwanzigjähriger Arbeit recherchiert, zeigt aber nicht nur das Ränkespiel der westlichen Alliierten und Sowjetrusslands auf, sondern bringt auch den **opfervollen Endkampf** des deutschen Volkes im Westen und Osten, im Süden und Norden in Erinnerung zurück. Es zeigt den Opfergang der deutschen Luftwaffe ebenso, wie jenen der Zivilbevölkerung, den **verzweifelt Einsatz der Regierung Dönitz um die Erhaltung Deutschlands als Staat**, wie den Verrat der großen drei, begangen am polnischen Volke, die „fünfte Teilung Polens“ von den Mitgliedern der polnischen Exilregierung in London genannt. Darüber hinaus aber wird die Jagd nach deutschen Wissenschaftlern, die Demontage deutscher Fabriken, der Diebstahl

allen geistigen Eigentums, werden Flucht und Vertreibung: die „**bedingungslose Rache**“ der Sieger, dargestellt und einer desinformierten Gesellschaft die unerhörten Leiden deutscher Menschen in Lamsdorf, Neumersdorf und anderen vor Augen geführt.

Das gnadenlose Schicksal von Millionen deutscher Kriegsgefangener, die in Sibirien ebenso wie in Südfrankreich, in den USA und auf den Rheinwiesen bei Rheinberg, Bad Kreuznach und Betzenheim elendig ums Leben kamen, die Kriegsverbrecherprozesse und Zwangsdeportationen in Arbeits- und Todeslager zeigen noch einmal die Hybris des Schreckens auf, die aus der **völligen Rechtslosigkeit** eines ganzen Landes erwuchs. Unter Auswertung aller bisher freigegebenen internationalen Quellen ist es dem Autor gelungen, ein lückenloses Zeitgemälde zu schaffen, das die Hintergründe zu dieser bedingungslosen Kapitulation ebenso aufzeigt, wie die darauf folgende Zeit völliger Unfreiheit. Die beigegebenen 48 Bildseiten ergänzen kongenial den geschriebenen Text und weisen dieses Werk als das Standardwerk über die Vorbereitung zum blutigsten Ende eines Krieges bis zur Ausführung aus. Hierhin wird sein Werk dokumentiert, daß es die auseinanderklaffenden Welten zwischen der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen und der Verkündung der Vertreibung der Deutschen aus ihren Heimatgebieten am selben 26. Juni 1945 offenlegt.

Ein Werk das jeder an Zeitgeschichte und Nachkriegsgeschichte, interessierte Deutsche gelesen haben muß.“ **Zitat Ende!**

Kommentar der Reichsverweserin: Das Buch macht die Einstellung der Alliierten gegenüber dem deutschen Volk mehr als deutlich. Dem deutschen Volk geben wir mit auf den Weg: Wehrt euch gegen die Lügen, Verleumdungen und Diskriminierungen, steht aufrecht, es gibt nach geltendem anerkannten Völkerrechtsregeln das Recht auf Wahrheit und Ehre. Das Völkerrechtslehrbuch von Friedrich Berber, Friedensrecht § 24, S. 205ff bestätigt dieses Recht vollumfänglich. Laut Grundgesetz steht das Völkerrecht im Rang über dem innerstaatlichen Recht, allerdings hat man das Wort anerkannten unterschlagen, und glaubt damit dem deutschen Volk den Schutz des Völkerrechts entzogen zu haben, und **uns mit dem § 130 Strafgesetzbuch den Mund verbieten zu können.**

Um das wahre Ausmaß des Betruges am deutschen Volk in Verbindung mit der sogenannten deutschen „bedingungslosen“ Kapitulation zu verstehen, sind folgende Fakten von größter Bedeutung. Zum besseren Verständnis der Sach- und Rechtslage ist es unumgänglich, das vollständige Kapitel bzgl. dieses Themas sowie die Fußnote aus diesem Buch zu zitieren. An besonders wichtigen Stellen, sind wie oben Kommentare eingefügt.

Dr. jur. Herbert Kraus, Prof. der Rechte, Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete, S. 9 -17 (Fußnoten in rot)

Zitat: